

# Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde **Tübach**

---

vom Gemeinderat erlassen am 8. Juni 2021



# Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel, Sachverhalt</u>	<u>Artikel</u>
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	
Grundsatz	1
Geltungsbereich	2
Schutz des Friedhofes	3
Eigentum	4
<b>B Organisation und Personelles</b>	
Friedhofkommission	5
Bestattungspersonal	6
Bestattungsamt	7
<b>C Bestattungen</b>	
Bestattungsort	8
Kosten der Bestattung	9
Auswärtige Bestattung	10
Auswärtige Verstorbene	11
Aufbahrung	12
Kirchliche Bestattung	13
Bestattungsart	14
Bestattungszeiten	15
<b>D Grabstätten</b>	
Friedhofseinteilung	16
Gräberarten	17
Grabgrösse	18
Bestattung von Geistlichen	19
Urnenbeisetzungen	20
Urnenwandanlage	21
Beschriftung der Gräber / Grabkreuz	22
Grabesruhe	23
<b>E Grabmäler und Grabunterhalt</b>	
Allgemeine Grundsätze	24
Bewilligungspflicht	25
Setzen des Grabmals	26
Grabfeld-Einfassung	27

Zugelassene Werkstoffe	28
Ausnahmen	29
Signierung	30
Masse	31
Ausnahmen	32
Unterhalt der Grabmäler	33
Grabbepflanzung und Unterhalt	34
Grabräumung	35
Haftung	36
<b>E<sup>bis</sup> Gemeinschaftsgrab</b>	<b>37</b>
<b>F Schlussbestimmungen</b>	
Kosten Grabbelegung	38
Gebühren und Entschädigungen	39
Rechtsmittel	40
Nicht geregelte Fälle	41
Inkrafttreten	42

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat Tübach führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Friedhof Tübach. Für die von kirchlichen Gemeinschaften geführte Friedhöfe gilt dieses Reglement nicht (namentlich Kloster St. Scholastika).

### **Art. 3 Schutz des Friedhofes**

Die Friedhofsanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und das Mitführen von Tieren sind auf dem Friedhof untersagt. Die Friedhofskommission kann Weisungen erlassen, um den Schutz des Friedhofes sicherzustellen.

### **Art. 4 Eigentum**

Der Friedhof Tübach befindet sich auf dem Grundstück Nr. 53 der Politischen Gemeinde Tübach und teilweise auf dem Grundstück Nr. 60, welches im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Tübach steht. Diese stellt das betroffene Friedhofsgelände unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofes und des Abdankungsgebäudes sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der politischen Gemeinde Tübach.

## **B Organisation und Personelles**

### **Art. 5 Friedhofskommission**

Der Gemeinderat Tübach wählt eine Friedhofskommission sowie deren Präsident/-in. Sie besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Gemeinderat und ein Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung angehören muss. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Aufgaben der Friedhofskommission:

- a) Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen
- b) unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofes Tübach
- c) Beratung sämtlicher Angelegenheiten, die den Friedhof Tübach betreffen sowie die Antragstellung an den Gemeinderat
- d) Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates

### **Art. 6 Bestattungspersonal**

Das Bestattungspersonal wie Totengräber, Einsarger, Friedhofsgärtner, Leichentransporteur, Lieferanten von Särgen und Grabkreuzen usw. werden auf Vorschlag der Friedhofskommission durch den Gemeinderat Tübach gewählt.

### **Art. 7 Bestattungsamt**

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) Aufnahme des Todesfalles und Erstellung und Versand der Todesmeldung
- b) Anmeldung des Todesfalles beim zuständigen Zivilstandsamt, wenn der Todesort in der Gemeinde Tübach war
- c) Koordination und Information aller Beteiligten
- d) Koordination der Termine von Bestattung, Kremation und Urnenbeisetzung
- e) Abrechnung von anfallenden Bestattungskosten zuhanden des Nachlasses
- f) Entgegennahme und Prüfung des Grabmalgesuches
- g) Verzeichnis über alle auf dem Friedhof Tübach erfolgten Bestattungen (Führung von Grabbelegungslisten).

## **C Bestattungen**

### **Art. 8 Bestattungsort**

Der Friedhof Tübach ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen die in der Politischen Gemeinde Tübach Wohnsitz hatten oder die von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind.

### **Art. 9 Kosten der Bestattung**

Die Politische Gemeinde Tübach trägt für Bestattungen im Sinne des Art. 8 die Kosten für:

- die ärztliche Untersuchung (Leichenschau)
- die amtliche Publikation der Bestattung/Abdankung
- Normalsarg und Einsargung
- Einheitliches Grabkreuz mit Inschrift
- Totenschein
- den Transport
- die Benützung der Leichenhalle
- das Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Einäscherung (Kremation) und Rückstellung der Aschenurne nach Tübach
- Metallschrifträger mit Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab
- Urnenwandplatte und deren Beschriftung

Wenn keinerlei Angehörige vorhanden sind oder diese nicht ausfindig gemacht werden können, so wird die Bestattung in der kostengünstigsten Variante von der Gemeinde angeordnet und übernommen.

### **Art. 10 Auswärtige Bestattung**

Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur maximalen Höhe des Aufwandes, welcher bei der Bestattung in Tübach entstanden wäre.<sup>1</sup>

### **Art. 11 Auswärtige Verstorbene**

Die Bestattung ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen auf dem Friedhof Tübach kann durch den Gemeindepräsidenten Tübach bewilligt werden.

Die Höhe der Grabtaxe ist im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 12 Aufbahrung**

Die Verstorbenen können in der Leichenhalle in Tübach aufgebahrt werden. Für die Dauer der Aufbahrung in der Leichenhalle Tübach erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

### **Art. 13 Kirchliche Bestattung**

Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem/der zuständigen Pfarrer/-in/Prediger/-in zu verständigen.

### **Art. 14 Bestattungsart**

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.

### **Art. 15 Bestattungszeiten**

Die Bestattung wird in Absprache zwischen den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindeverwaltung festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

---

<sup>1</sup> Gebührentarif

## **D Grabstätten**

### **Art. 16 Friedhofseinteilung**

In den Reihengräbern werden die Verstorbenen nach der Reihenfolge der Todestage bestattet.

### **Art. 17 Gräberarten**

Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Erdbestattungsgräber
- Urnenreihengräber
- Urnenwand mit Bestattungsrabatte
- Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung
- Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

### **Art. 18 Grabgrösse**

Die Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Belegungsplan.

### **Art. 19 Bestattung von Geistlichen**

Die Grabunterhaltskosten für die Bestattung eines Geistlichen gehen zu Lasten seiner Kirchgemeinde.

### **Art. 20 Urnenbeisetzungen**

Die Beisetzung von Urnen kann in Urnenreihengräber, in Urnenwandgräber, im Gemeinschaftsgrab oder in Erdbestattungsgräber von bereits verstorbenen Angehörigen erfolgen. Vor der Beisetzung ist der Gemeindeverwaltung Mitteilung zu erstatten.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder Urnenwandgrab ist zulässig, sofern die Grabesruhe des Erstverstorbenen noch mindestens fünf Jahre läuft. Durch später in ein Grab beigesetzte Urne verlängert sich die Grabesruhe nicht. Es gilt ausnahmslos die Grabesruhe des Erstbestatteten.

Es dürfen auf dem Friedhof Tübach nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

### **Art. 21 Urnenwandanlage**

An der Urnenwand werden Gedenkplatten angebracht. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Die Gemeindeverwaltung erteilt den Auftrag für die Beschriftung.

### **Art. 22 Beschriftung der Gräber / Grabkreuz**

Die Politische Gemeinde Tübach stellt, mit Ausnahme der Gräber an der Urnenwandanlage, ein einfaches Grabkreuz aus Holz zur Verfügung, welches einheitlich gestaltet und beschriftet ist. Dieses trägt den Namen, Vornamen, das Geburts- und Sterbejahr. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde Tübach. Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Politischen Gemeinde Tübach ersetzt.

### **Art. 23 Grabesruhe<sup>2</sup>**

Die Grabesruhe ist mindestens während den gesetzlichen Fristen einzuhalten:

- für Erdbestattungen 20 Jahre
- für Urnenbeisetzungen 10 Jahre
- für das Gemeinschaftsgrab 10 Jahre

## **E Grabmäler und Grabunterhalt**

### **Art. 24 Allgemeine Grundsätze**

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die/den Verstorbene/-n und kann eine Aussage über ihr/sein Leben oder ihren/seinen Glauben enthalten. Die Grabmäler sollen persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

### **Art. 25 Bewilligungspflicht**

Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung durch die Friedhofkommission. Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss eine vollständige Beschreibung über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung enthalten. Die /der Aktuarin/Aktuar Friedhofkommission kann ergänzende Unterlagen einverlangen.

### **Art. 26 Setzen des Grabmales**

In Reihengräbern dürfen Grabmäler frühestens neun Monate nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung gesetzt werden. Bei Erdbestattungsgräbern kann die Friedhofkommission eine längere Wartezeit anordnen, wenn eine weitere Erdbestattung unmittelbar daneben erfolgt ist oder in kurzer Zeit erfolgen wird (zur Vermeidung des Umkippen eines frisch gesetzten Grabsteins aufgrund der Erdabsackung).

### **Art. 27 Grabfeld-Einfassung**

Die Grabreihen werden durch Stellriemen oder ähnlichem von den Wegen abgegrenzt. Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Trittplatten belegt.

### **Art. 28 Zugelassene Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Glas und Bronze.

Von den Natursteinen eignen sich besonders: Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

### **Art. 29 Ausnahmen**

Es sollen Werkstoffe gemäss Art. 26 verwendet werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Friedhofkommission der Gemeinde Tübach.

### **Art. 30 Signierung**

Der/die Grabstein-Bildhauer/-in kann auf der rechten Seite des Grabmals seinen/ihren Namen unauffällig anbringen.

### **Art. 31 Masse**

Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Erdbestattungsgräber	max. Höhe 120 cm	max. Breite 60 cm
Urnenreihengräber	max. Höhe 90 cm	max. Breite 45 cm

### **Art. 32 Ausnahmen**

Abweichungen von Art. 29 können von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

### **Art. 33 Unterhalt der Grabmäler**

Die Angehörigen der/des Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender, wackelnder oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

#### **Art. 34 Grabbepflanzung und Unterhalt**

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen der / des Verstorbenen. Durch schriftliche Vereinbarung kann der Grabunterhalt an die Gemeinde oder an Dritte übertragen werden.

Die Rabatte an der Urnenwand wird von der Gemeinde Tübach bepflanzt.

Werden die Gräber nicht von den Angehörigen unterhalten, so übernimmt die Politische Gemeinde, nach vorgängiger einmaliger Aufforderung an die Angehörigen, in schlichter Weise die Grabbepflanzung und den Unterhalt der Gräber. Die entstandenen Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Sind keine Angehörigen bekannt, so übernimmt die Politische Gemeinde Tübach diese Kosten.

Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen.

#### **Art. 35 Grabräumung**

Verfügt die Friedhofskommission die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Tübach rechtzeitig anzuzeigen sowie mittels persönlichem Schreiben den Angehörigen mitzuteilen. Die Grabsteine und Pflanzen sollen von den Angehörigen entfernt werden.

Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.

#### **Art. 36 Haftung**

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, welche durch das Bestattungspersonal in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursacht werden.

#### **E<sup>bis</sup> Gemeinschaftsgrab**

**Art. 37** Als nicht individuell geprägte Grabstätte steht ein Gemeinschaftsgrab mit der Möglichkeit der Namensnennung zur Verfügung.

Das Grabmal besteht aus drei Sandsteinbögen, welche die Gemeinschaft bilden. Auf diesen drei Bögen werden anschliessend, je nach Wunsch, Namensschilder angebracht.

Das Grabmal wird durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Es ist auch eine anonyme Bestattung ohne Namensnennung möglich. Die Farbe soll aus einer bestehenden Farbpalette ausgewählt werden. Die Platzierung ist frei wählbar.

Die Urne wird innerhalb eines vorgegebenen Rasters von 50 x 50 cm beigesetzt.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Auf dem Kiesfeld, rund um die Skulptur, kann für ca. 14 Tage Blumenschmuck platziert werden. Dauerbepflanzungen (auch Töpfe) sowie Grabbeigaben sind nicht gestattet.

#### **F Schlussbestimmungen**

#### **Art. 38 Kosten Grabbelegung**

Für Verstorbene, die in der Politischen Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Grabbelegung kostenlos.

#### **Art. 39 Gebühren und Entschädigungen**

Der Gemeinderat Tübach setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Grabtaxen, Gebühren und Entschädigungen auf Antrag der Friedhofskommission fest.

Die Höhe wird im Gebührentarif bestimmt. Der Ertrag der Abgabe darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen.



**Art. 40      Rechtsmittel**

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind bei der Friedhofskommission anzubringen.

Verfügungen und Entscheide der Friedhofskommission können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.

**Art. 41      Nicht geregelte Fälle**

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat Tübach auf Vorschlag der Friedhofskommission.

**Art. 42      Inkrafttreten**

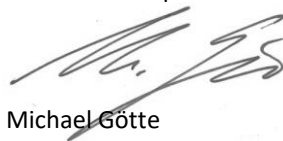
Dieses Reglement ersetzt das Friedhofsreglement vom 7. März 2007.

Das Reglement tritt per 1. September 2021 in Kraft.

**Genehmigungsvermerke**

9327 Tübach, 8. Juni 2021

**GEMEINDERAT TÜBACH SG**  
Der Gemeindepräsident



Michael Götte

Die Gemeinderatsschreiberin



Lea Rutishauser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Juni 2021 bis 9. August 2021